



**Stadt Stadtallendorf
Stadtteil Niederklein**

74. Flächennutzungsplanänderung „Friedhofserweiterung“

- Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB -

Teil A:	Begründung
----------------	-------------------

Teil B: Planteil

Entwurf gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,

- Vereinfachtes Verfahren -

November 2020

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen 1

1.1 Planungsanlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens 1

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich 2

1.3 Planungsrechtlicher Rahmen 2

1.3.1 Verfahren 2

1.3.2 Verfahrensschritte 3

1.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung 3

1.4.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel 4

2 Planerische Rahmenbedingungen 5

2.1 Regionalplan Mittelhessen (RPM) 5

2.2 Flächennutzungsplan (FNP) 7

2.2.1 Naturschutzfachlicher Ausgleich 8

2.3 Bebauungspläne 8

2.4 Sonstige Fachplanungen 8

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt TK25 1

Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG) 2

Abbildung 3: Regionalplan Mittelhessen 2010 - Ausschnitt 5

Abbildung 4: Flächennutzungsplan - vor der Änderung 7

Abbildung 5: Flächennutzungsplan - nach der Änderung 7

Anlagen

Anlage I:

Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse der geplanten Erweiterung des Friedhofs in Niederklein Stadtteil der Stadt Stadtallendorf, Kreis Marburg-Biedenkopf. - Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Az. 326-83/99 Vor/K, 31.03.1999.

Anlage II:

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-ID 534-001) für die Erweiterung eines Friedhofes in der Zone IIIA in Stadtallendorf, Gemarkung Niederklein, Flur 11, Flurstücke 167/4, 117 und 116/1 - Hydrogeologische Stellungnahme. - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden, Az. 89-0520-561/19 Sk, 10.10.2019.

Teil B: Planteil

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen.

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Planungsanlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens

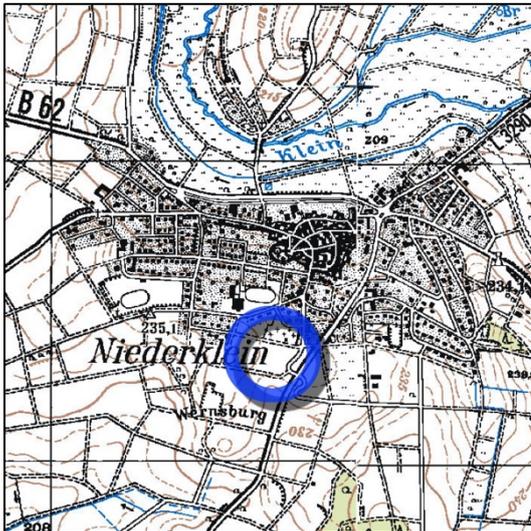


Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt TK25

Der Flächenbedarf auf einem Friedhof ist davon abhängig, ob Erd- oder Urnenbestattungen erfolgen und ob eine verlängerbare oder nicht verlängerbare Grabart zugrunde zu legen ist. Im Stadtteil Niederklein wird es seitens der Verwaltung nun sinnvoll, die angrenzenden, derzeit im Flächennutzungsplan als „Flächen für Landwirtschaft - Ackerland“ dargestellten Flächen zur Friedhofserweiterung für den Bedarfsfall vorzuhalten. Dort könnten kurzfristig auch die benötigten behindertengerechten Parkplatzflächen für die Friedhofsbesucher umgesetzt werden.

Hierzu soll, im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung, die Grundlage für eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB

als „öffentlicher Belang“ geschaffen werden. Die Planung ist insofern in öffentlichem Interesse.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat daher in ihrer Sitzung am 25.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Friedhofserweiterung“ im Stadtteil Niederklein beschlossen.

Der Änderungsinhalt dieser FNP-Änderung ist die Umwidmung eines kleinen, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft - Ackerland“ dargestellten Bereichs in „Grünfläche - Friedhof“. Bezogen auf die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung berührt der vorliegende Änderungsinhalt weder inhaltlich noch räumlich die Grundzüge des Flächennutzungsplans der Stadt Stadtallendorf.

Daher wird die FNP-Änderung gem. § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“ aufgestellt (abgestimmt mit dem Dezernat Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen am 31.07.2019).

Darüber hinaus wurde im Vorfeld bereits ein Bodengutachten¹ erstellt sowie die Genehmigungsfähigkeit im Wasserschutzgebiet Zone III² geprüft.

Die Prüfungen kommen zu dem Schluss, dass einer Friedhofsnutzung, unter Auflagen, nichts entgegen steht (vgl. auch Vorabstellungnahme des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz, Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Email vom 22.10.2019, zitiert in Kap. „Regionalplan Mittelhessen 2010“).

¹ Anlage I: Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse der geplanten Erweiterung des Friedhofs in Niederklein Stadtteil der Stadt Stadtallendorf, Kreis Marburg-Biedenkopf. - Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Az. 326-83/99 Vor/K, 31.03.1999.

² Anlage II: Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-ID 534-001) für die Erweiterung eines Friedhofs in der Zone IIIA in Stadtallendorf, Gemarkung Niederklein, Flur 11, Flurstücke 167/4, 117 und 116/1 - Hydrogeologische Stellungnahme. - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden, Az. 89-0520-561/19 Sk, 10.10.2019.

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich



Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Niederklein und schließt südlich an den bestehenden Friedhof an. Westlich erstrecken sich Wohnbauflächen, nach Süden und Osten hin erstreckt sich die freie Agrarflur.

Die Fläche selbst besitzt eine Größe von rd. 0,5 ha und wird landwirtschaftlich genutzt (Acker), Gehölze sind nach Luftbilddauswertung nicht vorhanden.

1.3 Planungsrechtlicher Rahmen

1.3.1 Verfahren

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ein Gebiet überplant, welches im FNP der Stadt Stadtallendorf als „Fläche für die Landwirtschaft - Ackerland“ dargestellt ist, zukünftig aber einer Friedhofserweiterung dienen soll. Ziel dieser Änderung ist es daher, diese Fläche als „Grünfläche - Friedhof“ langfristig zu sichern.

Bezogen auf die Maßstabebene des Gesamt-Flächennutzungsplans der Stadt Stadtallendorf handelt es sich um eine kleinflächige Anpassung, insofern werden *durch die Änderung [...] eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt [...]* (§ 13 Abs. 1 BauGB) (vorabgestimmt mit dem Dezernat Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen am 31.07.2019).

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann angewendet werden, wenn darüber hinaus gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

- 1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,*
- 2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und*
- 3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

Die aufgeführten Eingangsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, **es wird daher das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.**

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c

(Monitoring) ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

1.3.2 Verfahrensschritte

Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	25.06.2020
2.	Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	entfällt
3.	Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	laufend
4.	Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	laufend
5.	Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB	— · — · —
6.	Genehmigung der FNP-Änderung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen)	— · — · —
7.	Eintritt der Rechtswirksamkeit durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung	— · — · —

1.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung

„Täglich werden in Deutschland rund 73 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch - von ca. 104 Fußballfeldern. Zwar lässt sich "Fläche" im engeren Wortsinn nicht "verbrauchen". Fläche ist jedoch – wie auch der Boden - eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten.

Bis zum Jahr 2020 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag verringern. Dieses sogenannte 30-ha-Ziel hat sie in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 festgelegt. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 konkretisiert diese Vorgabe: Sie formuliert Visionen und benennt Aktionsfelder für Bund, Länder und Kommunen. Die Europäische Kommission strebt gar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null an.

Notwendig ist zum einen, den Flächenverbrauch wie geplant zu reduzieren. Zum anderen müssen bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen auch besser genutzt werden.“³

³Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>

Daher wurden mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung“⁴) und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“⁵) und erhöhen somit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „*schonenden Umgang mit Grund und Boden*“ („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch „*nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“*.⁶

1.4.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
- Bodenversiegelungen

auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Bewertung:

Im vorliegenden Fall erfolgt die Rücknahme von landwirtschaftlichen Flächen zugunsten einer Friedhofserweiterung - erhebliche Bodenversiegelungen werden somit nicht erfolgen, die benötigten Parkplatzflächenbefestigungen sollen wasserdurchlässig hergestellt werden.

Die Böden im Plangebiet werden gem. *Bodenviewer Hessen* hinsichtlich der *bodenfunktionalen Gesamtbewertung* als *gering* eingestuft, mit *mittlerer Standorttypisierung* und *Ertragspotential* sowie *geringer Feldkapazität* und *Nitratrückhaltevermögen*. Sie

⁴ § 1 Abs. 5 BauGB:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

⁵ § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

⁶ zit. nach: Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, 115. Ergänzungslieferung 2014 – Rn. 62-62c.

liegen damit im mittleren Wertebereich der Böden in Niederklein, eine vorrangige Funktion der rd. 0,5 ha großen Fläche für die Landwirtschaftsstruktur ist somit nicht ersichtlich.

Es handelt sich um die Erweiterung des bestehenden Friedhofs und ist daher ortsgebunden: So sollen die geplanten behindertengerechten Parkplatzflächen dem alten wie auch dem neuen Friedhofsteil dienen, ebenso wie die bestehende Trauerhalle. In Frage kommende Alternativen zur Erweiterung sind im Umfeld des Friedhofs nicht vorhanden.

Daher bewertet die Stadt Stadtallendorf die Überplanung der Flächen als erforderlich und hinnehmbar.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Regionalplan Mittelhessen (RPM)

Die Stadt Stadtallendorf ist als *Mittelzentrum* im Ländlichen Raum innerhalb der großräumigen Fernverkehrsverbindungsachse (Frankfurt am Main / Rhein-Main – Gießen – Marburg – Kirchhain – Stadtallendorf – Kassel) ausgewiesen. Insofern besitzt Stadtallendorf eine besondere Bedeutung für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung der Region.

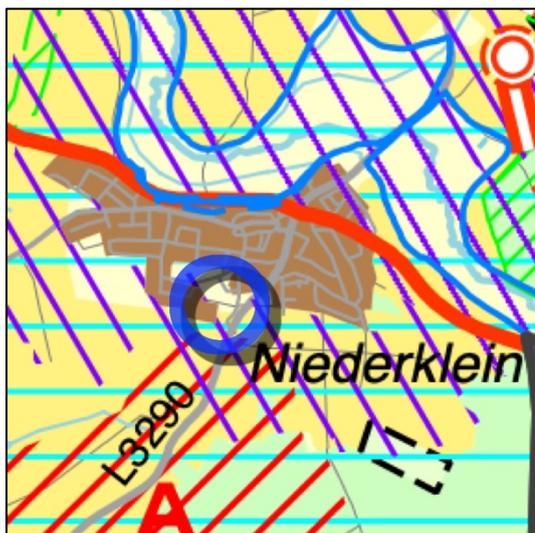


Abbildung 3: Regionalplan Mittelhessen 2010 - Ausschnitt

Das Plangebiet selbst wird im RPM 2010 als

- „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“,
- „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie
- ca. hälftig als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ bzw. „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ eingestuft.

„Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (6.1.4-12 (G) (K))

soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (6.1.4-12 (G) (K))

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID 534-001) im Grundwasseranstrom des rd. 1 km nordöstlich gelegenen Förderbrunnen FB A24. Daher wurden die hydrogeologischen Gegebenheiten und Anforderungen bereits im Vorfeld abgestimmt.

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreis Marburg-Biedenkopf nimmt unter Bezug auf die Hydrogeologische Stellungnahme des HLNUG (vgl. Anlage II) dazu wie folgt vorab Stellung (Email vom 22.10.2019):

„Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht, kann der geplanten Erweiterung des Friedhofs zugestimmt werden. Aufgrund der Entfernung von rund 1 km zu der Gewinnungsanlage und einem Grundwasserflurabstand von mehr als 10 m ist eine Beeinträchtigung des Rohwassers der Gewinnungsanlage eher unwahrscheinlich. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das umgebende Grundwasser ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Daher kann der geplanten Erweiterung nur zugestimmt werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- *Aufgrund der Lage im Zustrom des FB A24 ist ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist ein langfristiges Monitoring zur möglichen Beeinflussung der Grundwasser- und Rohwasserbeschaffenheit durch die Erweiterungsfläche und den Friedhof abzustimmen (u.a. Errichtung von Grundwassermessstellen (flach, tief) und Untersuchungsumfang (Parameter, Beobachtungsturnus) sind auch mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen).*
- *Im südlichen Bereich der Parzelle 116/1 befindet sich eine verfüllte ehemalige Sandgrube. Dieser Bereich darf nicht belegt werden.*
- *Bei der Erweiterung des Friedhof sind solche Teilbereiche auszuwählen, bei denen im Untergrund bindige Schichten ausgebildet sind und die nicht im Grundwasser liegen.*

Die geforderte Variantenprüfung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die Ortschaft Niederklein befindet sich komplett in der Trinkwasserschutzgebietszone IIIA bzw. II, ein Ausweichen in Zone IIIB ist nicht möglich. Die Prüfung ob ggf. in Bereichen einer größeren Entfernung zum Fassungsbereich eine Erweiterung möglich ist, z.B. im westlichen Bereich der Ortschaft, erscheint aus unserer Sicht nicht erforderlich, da eine Erweiterung im Zusammenhang der bestehenden Friedhofsanlage nachvollziehbar und plausibel ist.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Änderung des FNP, ist die wasserrechtliche Ausnahme genehmigung bei unserer Behörde zu beantragen. Diese kann mit weiteren Auflagen versehen werden.“

Demnach ist aus Sicht des Grundwasserschutzes die Erweiterung des Friedhofsgeländes im Geltungsbereich unter Auflagen grundsätzlich möglich.

„In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. [...]“⁷

Die Anlage eines neuen Friedhofteils entspricht einer Freiraumnutzung - Beeinträchtigungen der regionalen Klimafunktion der Fläche werden somit nicht vorbereitet, kleinflächigen lokalen Veränderungen im Bereich des Parkplatzes kann durch eine wasserdurchlässige Gestaltung der Parkplatzfläche hinreichend begegnet werden.

⁷ RPM 2010: 6.1.3-1 (G)(K).

Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ sind u.a. für Eigenentwicklungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (< 5 ha), also für die vorliegende Planung, vorgesehen (hier rd. 0,25 ha).

Innerhalb des z.T. überdeckten "Vorranggebiets für Landwirtschaft" „hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen“⁸. Allerdings ist aufgrund der Bewertung mit *mittlerem Ertragspotential* gem. Bodenviewer Hessen sowie der nur geringen Flächengröße (hier rd. 0,25 ha) keine vorrangige Funktion an dieser Stelle für die Landwirtschaft erkennbar.

Darüber hinaus kann angesichts der geplanten geringfügigen Ausdehnung des Friedhofsgeländes (rd. 0,5 ha) und der Zulässigkeit von Vorhaben, die sich in die Umgebung einfügen, nicht von einer „Raumbedeutsamkeit“ ausgegangen werden, da die beiden bestimmenden Kriterien: *Raumbeanspruchend*⁹ und *Raumbeeinflussend*¹⁰ nicht erfüllt sind.

Das Planvorhaben ist demnach mit den Zielen und/oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in Einklang zu bringen.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)



Abbildung 4: Flächennutzungsplan - vor der Änderung

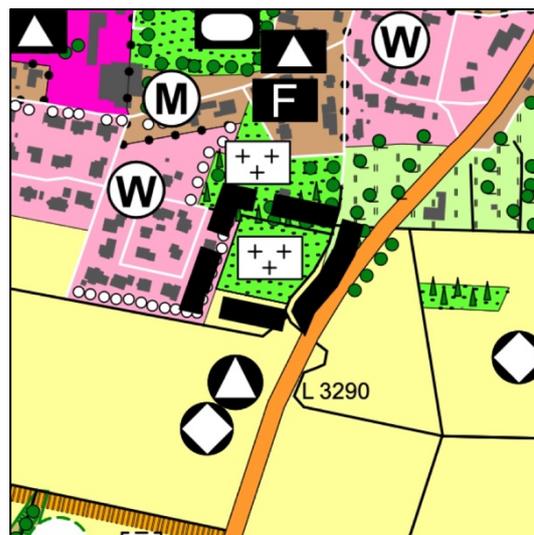


Abbildung 5: Flächennutzungsplan - nach der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf stellt das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft - Ackerland“ dar.

⁸ RPM 2010: 6.3-1 (Z) (K).

⁹ Im Gegensatz zum ROG 1965 stellt das [aktuelle Raumordnungs]Gesetz nicht mehr darauf ab, dass durch die Planung oder Maßnahme Grund und Boden in Anspruch genommen, sondern dass Raum in Anspruch genommen wird. Der Gesetzgeber wollte dadurch zum Ausdruck bringen, dass Grund und Boden in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muss, um eine Planung oder ein Vorhaben allein schon aus diesem Grund raumbedeutsam sein zu lassen. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)

¹⁰ Eine lediglich geringfügige Beeinflussung der räumlichen Struktur eines Gebietes reicht nicht aus. Eine gewisse Signifikanz der Raumbeeinflussung ist erforderlich. Die Beeinflussung muss konkreter Art sein, d. h. hinsichtlich bestimmter Wirkungen oder Effekte aufgezeigt werden. Dies können räumliche Umweltauswirkungen sein, dies können Einkommenseffekte, Versorgungseffekte oder Bevölkerungseffekte sein. Eine allgemeine und indifferente Beeinflussung der regionalen Entwicklung, die nicht hinsichtlich bestimmter Effekte konkretisiert wird, reicht nicht aus. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)

Nach der Änderung wird das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als „Grünfläche - Friedhof“ dargestellt. Die kurzfristig erforderlichen Parkplatzflächen sind dabei maximal wasserdurchlässig herzustellen und die Auflagen aus den Boden- und Grundwassergutachten sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu beachten.

Die vorliegende Änderung ist bezogen auf den Gesamtflächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf inhaltlich als nicht wesentlich einzustufen, da es sich um eine sehr kleinflächige Planung handelt, die lediglich der Erweiterung des bestehenden Friedhofsgeländes dient.

2.2.1 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Obwohl im vereinfachten Verfahren die Anforderlichkeit für eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB entfällt, entbindet dies nicht von der Pflicht zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung.

Ein möglicherweise entstehender naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf ist auf Genehmigungsebene abzarbeiten, ebenso wie artenschutzrechtliche Aspekte.

Auf Basis vorliegender Informationen aus: Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie nach Sichtung online verfügbarer Fachinformationssysteme (z.B. NATUREG-Viewer) wurden keine Hinweise auf eine nicht-Vollziehbarkeit der geplanten Flächenumwidmung gefunden.

2.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet selbst existiert bislang kein Bebauungsplan. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist gem. § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten.

2.4 Sonstige Fachplanungen

Sonstige fachgesetzliche Schutzanforderungen sind nach Auswertung von Internetquellen (*Geoportal Hessen*), Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Stadtallendorf nicht zu beachten.

Stadt Stadtallendorf,

November 2020